

KR.Nr.

Teilrevision des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom, RRB Nr.

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Justizkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Vernehmlassungsverfahren	5
3. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	5
4. Personelle und finanzielle Konsequenzen	8
5. Auswirkungen auf die Gemeinden	8
6. Rechtliches	8
7. Antrag	8
8. Beschlussesentwurf	10

Kurzfassung

Mit der vorliegenden Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes soll die Vorgabe des Bundesrechts, wonach bei Einbürgerungsverfahren nurmehr verfahrensdeckende Kosten erhoben werden dürfen, umgesetzt werden. Gleichzeitig sollen die Erfahrungen aus der Praxis mit dem nun doch 12-jährigen Gesetz eingebracht werden. So wird das Verfahren zur Verleihung des Kantonsbürgerrechts an Schweizer Bürgerinnen und Bürger vereinfacht und gestrafft.

Neu werden alle Einbürgerungsgesuche beim zuständigen kantonalen Departement eingereicht. Damit können die Gesuche einheitlich erfasst und geprüft werden, was einer Straffung und qualitativen Verbesserung des gesamten Verfahrens förderlich ist. Für die Bürgergemeinden bedeutet dies eine administrative Entlastung, ändert aber an ihrer Zuständigkeit und Entscheidfindung nichts.

Ferner soll den vom Bundesgericht in seinen Entscheiden vom 9. Juli 2003 verlangten Anforderungen an die Rechtsstaatlichkeit des Einbürgerungsverfahrens Rechnung getragen werden. So wird die Zuständigkeit zur Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen bzw. dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige inskünftig dem Gemeinderat (Bürgerrat) übertragen. Schliesslich werden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Sehr geehrter Herr Präsident
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Teilrevision des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz).

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Änderung des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes vom 3. Oktober wurde in Artikel 38 festgehalten, dass die kantonalen und kommunalen Behörden für ihre Entscheide höchstens Gebühren erheben können, welche die Verfahrenskosten decken. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Die im kantonalen Gesetz verankerte Einbürgerungstaxe wird damit hinfällig. Gleichzeitig sollen Verfahrensoptimierungen, welche sich in der nun beinahe 12-jährigen Praxis mit dem kantonalen Gesetz gezeigt haben, umgesetzt und der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichts in Einbürgerungssachen Rechnung getragen werden.

2. Vernehmlassungsverfahren

3. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 5. Gesuchseinreichung

Bis anhin wurden die Einbürgerungsgesuche bei der jeweiligen Bürgergemeinde eingereicht. Dies verunmöglichte in der Praxis eine Übersicht über die Zahl der eingereichten Gesuche verbunden mit einer entsprechenden Kontrolle über den Verfahrensstand. Dies führte u.a. dazu, dass Gesuche nicht innert nützlicher Frist behandelt wurden oder ohne Vorprüfung durch den Kanton der Gemeindeversammlung vorgelegt wurden, was zu nachträglichen Korrekturen führte. Neu sollen deshalb alle Gesuche beim zuständigen kantonalen Departement eingereicht werden. Dieses prüft das Gesuch auf dessen Vollständigkeit und Rechtmässigkeit hin und leitet es anschliessend an die Bürgergemeinde zur Beschlussfassung weiter. Damit können die Gesuche einheitlich erfasst und geprüft werden, was einer Straffung und qualitativen Verbesserung des gesamten Verfahrens förderlich ist. Für die Bürgergemeinden bedeutet dies eine administrative Entlastung, was gerade bei den grossmehrheitlich im Nebenamt tätigen Behörden von Bedeutung ist. An der Zuständigkeit der Bürgergemeinden ändert sich damit nichts, sie können sich inskünftig aber vollends auf die Entscheidungsfindung konzentrieren.

§§ 6. bis 10.

Diese Paragraphen wurden materiell nicht geändert und entsprechen dem bisherigen Recht. Es wurden lediglich redaktionelle Korrekturen (Zusammenführung und Neunummerierung) vorgenommen.

§§ 11. bis 13. Verleihung des Kantonsbürgerrechts an Schweizer Bürgerinnen und Bürger

Das Verfahren über die Verleihung des Kantonsbürgerrechts an Schweizer Bürgerinnen und Bürger wurde vereinfacht. Neu wird das Kantonsbürgerrecht nicht mehr vom Regierungsrat sondern vom Departement verliehen. Zudem werden die Gesuche von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern nicht mehr wie bis anhin der Fachkommission Bürgerrecht unterbreitet. Mit diesen Massnahmen wird das bisherige Verfahren gestrafft und beschleunigt. Die Kompetenz zur Verleihung des Kantonsbürgerrechts steht zwar gemäss Artikel 82 litera f dem Regierungsrat zu. Dieser kann indes gemäss § 14 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG, BGS 122.11) seine Verwaltungsbefugnisse delegieren. Da der Regierungsrat als Beschwerdeinstanz gegen Entscheide des Departementes Herr des Verfahrens bleibt, erweist sich die hier vorgenommene partielle, d.h. auf Schweizer Bürgerinnen und Bürger beschränkte, Delegation als verfassungskonform, zumal sie in einem formellen Gesetz erfolgt.

§§ 14. bis 16. Verleihung des Kantonsbürgerrechts an ausländische Staatsangehörige

Das Verfahren über die Verleihung des Kantonsbürgerrechts an ausländische Staatsangehörige erfährt grundsätzlich keine Änderungen. Sowohl die Wohnsitzerfordernisse als auch die weiteren Voraussetzungen bleiben materiell unverändert. Der Regierungsrat entscheidet wie bis anhin auf Antrag der Fachkommission Bürgerrecht. Es wurde einzig die Dauer der Unterbrechungsfrist in § 14 Absatz 4 von einem halben auf 1 Jahr angehoben, da sich diese Frist in der Praxis als zu kurz erwiesen hat.

§ 17. Gebühren

Im Rahmen der Änderung des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes vom 3. Oktober wurde in Artikel 38 festgehalten, dass die kantonalen und kommunalen Behörden für ihre Entscheide höchstens Gebühren erheben können, welche die Verfahrenskosten decken. Diese Vorgabe wird mit dieser Bestimmung umgesetzt. Die Höhe der Gebühr wird im Gebührentarif festgelegt.

§ 18. Wohnerfordernis

Diese Bestimmung wurde lediglich redaktionell bereinigt. Materiell bleibt die Frist von 2 Jahren bestehen.

§ 19. Aufnahmepflicht

Auch diese Bestimmung entspricht grundsätzlich dem bisherigen Recht. Einzig die Altersgrenze in litera b wurde von 25 auf 22 Jahre herabgesetzt. Diese Altersgrenze entspricht einer Angleichung an das eidgenössische Recht. Dies vereinfacht einerseits die Handhabung mit den Altersgrenzen und sichert andererseits den Rechtsanspruch noch im jungen Erwachsenenalter. Die Herabsetzung rechtfertigt sich auch, weil zwischenzeitlich das Mündigkeitsalter von 20 auf 18 Jahre herabgesetzt wurde.

§ 20. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit zur Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen bzw. dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische Staatsangehörige soll inskünftig beim Gemeinderat (Bürgerrat) liegen.

Die gleiche Regelung soll auch für ausländische Staatsangehörige gelten. Schon heute gibt es Gemeinden, welche diese Zuständigkeit der Exekutive übertragen haben. Die Exekutivbehörde ist nach eingehender Abklärung der Umstände in der Lage, gegenüber Gesuchstellenden korrekt zu begründen, weshalb das beantragte Gemeindebürgerrecht zugesichert oder allenfalls nicht zugesichert wurde. Begründete Entscheide schützen insbesondere vor Diskriminierung und Willkür und gewährleisten eine einheitliche Praxis. Damit werden die vom Bundesgericht in seinen Entscheiden vom 9. Juli 2003 verlangten Anforderungen an die Rechtsstaatlichkeit des Einbürgerungsverfahrens voll erfüllt. Wesentlich ist weiterhin, dass diese Neuordnung der Zuständigkeit dazu beiträgt, die Verfahren zu beschleunigen, da nicht mehr wie bis anhin nur zweimal im Jahr im Rahmen der Gemeindeversammlung über die eingegangenen Gesuche befunden werden kann.

Anzumerken bleibt, dass die Zuständigkeit der Bürgergemeinde nach Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes erhalten bleibt, auch wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin zwischenzeitlich den Wohnsitz wechselt.

§ 21. Gebühr

Auch die kommunalen Behörden dürfen kraft Bundesrecht nurmehr kostendeckende Gebühren verlangen. Die bisher im kantonalen Gesetz verankerte Einbürgerungstaxe wird damit hinfällig. Die Gebühren sollen in der Gemeindeordnung oder in einem sonstigen rechtssetzenden Reglement festgelegt werden. Der Gebührenrahmen sollte dabei zumindest nicht über den kantonalen Ansätzen zu liegen kommen bei welchen eine Obergrenze von Fr. 3'000.— vorgesehen ist.

§ 22.

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Recht.

§ 23.

Der Heimatschein ist neu in der eidgenössischen Zivilstandsverordnung geregelt, so dass der bisherige § 23 hinfällig ist und aufgehoben werden kann.

§ 26.

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Recht.

§ 32. Übergangsbestimmung

Mit dieser Übergangsbestimmung soll die Frage geregelt werden, welches Recht bei Inkrafttreten dieser Teilrevision auf hängige Bürgerrechtsgesuche anzuwenden ist. Die hängigen Bürgerrechtsgesuche sollen nach dem für die Gesuchsteller günstigeren Recht beurteilt werden.

§ 33. Änderung der Gerichtsorganisationsgesetzes und des Gebührentarifs

Gemäss des neuen § 13 wird das Kantonsbürgerrecht an Schweizer Bürgerinnen und Bürger neu vom Departement verliehen. Nach § 49 litera b des Gerichtsorganisationsgesetzes (GO; BGS 125.12) unterliegen Entscheide der Departemente grundsätzlich der Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Da gemäss Verfassung der Regierungsrat für die Verleihung des Kantonsbürgerrechts zuständig ist,

soll ihm letztinstanzlich die Entscheidungsbefugnis zukommen. Entscheide nach der Bürgerrechtsgesetzgebung sind daher von der Verwaltungsgerichtsbeschwerde auszunehmen.

Die Gebühren für die Verleihung des Kantonsbürgerrechts sind den neuen Gegebenheiten und der bundesrechtlichen Vorgabe anzupassen. Da das Verfahren für Schweizer Bürgerinnen und Bürger vereinfacht wurde, können auch die Gebührenansätze gesenkt werden. Der untere Rahmen liegt nun auch unter der Gebühr für die erleichterte Einbürgerung beim Bund, wie dies von den Bürgergemeinden stets gefordert wurde. Der Gebührenrahmen für ausländische Staatsangehörige ergibt sich aus den Erfahrungen der letzten Jahre.

4. Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Vorlage zieht keine Mehrkosten nach sich. Die Mehrbelastung des Departements als neue Gesuchseinreichungsstelle kann mit den bisherigen Ressourcen aufgefangen werden. Dies insbesondere, weil damit der Beratungsaufwand während des Verfahrens tendenziell abnehmen wird und die Zuständigkeit wie bisher bei den Bürgergemeinden verbleibt.

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Neu werden die Bürgerrechtsgesuche nicht mehr bei der Bürgergemeinde, sondern beim Kanton eingereicht, was eine administrative Entlastung der Bürgergemeinden mit sich bringt. Die Gemeinden bleiben bei ihren Einbürgerungsentscheiden im Sinne der historischen Kontinuität nach wie vor autonom und mitentscheidend. Sie erteilen das Gemeindebürgerrecht an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen und sichern es ausserkantonalen schweizerischen sowie ausländischen Staatsangehörigen zu. Die Zuständigkeit zur Einbürgerung wird neu dem Gemeinderat übertragen. Die Gemeinden dürfen gemäss den neuen bundesrechtlichen Vorschriften in Einbürgerungsverfahren nurmehr kostendeckende Gebühren in Rechnung stellen, welche sie in der Gemeindeordnung oder in einem rechtsetzenden Reglement festzulegen haben.

6. Rechtliches

Diese Änderung untersteht dem obligatorischen Referendum, sofern sie der Kantonsrat mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliesst (Art. 35 Abs. 1 lit. d KV).

7. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

8. **Beschlussesentwurf**

Teilrevision des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz)

Der Kantonsrat von Solothurn,

gestützt auf Artikel 24 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr.), beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993¹⁾ wird wie folgt geändert:

Der Dritte Abschnitt lautet neu:

Dritter Abschnitt:

Erwerb durch Einbürgerung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 5. Gesuchseinreichung

Ausserkantonale Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie ausländische Staatsangehörige haben das Einbürgerungsgesuch beim Departement einzureichen.

§ 6. Anzahl Bürgerrechte

¹ Schweizer Bürger und Bürgerinnen haben bei der Einreichung des Gesuches um Einbürgerung im Kanton Solothurn nachzuweisen, dass sie nicht mehr als ein kantonales Bürgerrecht besitzen.

² Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen haben bei der Einreichung des Gesuchs um Einbürgerung in einer weiteren solothurnischen Gemeinde nachzuweisen, dass sie nicht mehr als zwei solothurnische Gemeindebürgerrechte besitzen.

§ 7. Ehegatten, Kinder und Jugendliche

¹ Ehegatten können einzeln oder gemeinsam eingebürgert werden.

¹⁾ BGS 112.11.

² Die Einbürgerung erstreckt sich in der Regel auch auf die unmündigen Kinder, die unter der elterlichen Gewalt des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin stehen, auf Jugendliche von mehr als 16 Jahren jedoch nur, wenn sie ihrer Einbürgerung schriftlich zustimmen.

§ 8. Unmündige und entmündigte Personen

¹ Unmündige Personen von mehr als 16 Jahren und entmündigte Personen können, mit Einwilligung der gesetzlichen Vertretung, selbständig ein Gesuch um Einbürgerung stellen. Die Voraussetzungen richten sich nach Artikel 34f. BÜG.

² Wenn wichtige Gründe vorliegen, werden Gesuche auch für Unmündige unter 16 Jahren entgegen-
genommen.

§ 9. Ehrenbürgerrecht

¹ Personen, die sich um die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern oder Ehrenbürgerinnen mit allen Rechten und Pflichten ernannt werden.

² § 6 dieses Gesetzes ist auf das Ehrenbürgerrecht nicht anwendbar.

§ 10. Wiedereinbürgerung und erleichterte Einbürgerung

Die Wiedereinbürgerung und die erleichterte Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen richten sich nach dem eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz.

B. Kantonsbürgerrecht

1. Schweizer Bürgerinnen und Bürger

§ 11. Aufnahmevoraussetzungen

a) Wohnsitzerfordernis

Schweizer Bürgerinnen und Bürger können ein Gesuch um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht stellen, wenn sie zwei Jahre im Kanton Wohnsitz hatten.

§ 12. b) weitere Voraussetzungen

Ferner haben sich Schweizer Bürgerinnen und Bürger darüber auszuweisen, dass sie

- a) handlungsfähig sind oder die gesetzliche Vertretung dem Gesuch zugestimmt hat;
- b) die schweizerische Rechtsordnung beachten;
- c) ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen.

§ 13. Zuständigkeit

Das Kantonsbürgerrecht an Schweizer Bürgerinnen und Bürger wird vom Departement verliehen.

2. Ausländische Staatsangehörige

§ 14. Aufnahmevoraussetzungen

a) Wohnsitzerfordernis

¹ Ausländische Staatsangehörige können ein Gesuch um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht stellen, wenn sie 6 Jahre im Kanton Wohnsitz hatten, wovon drei Jahre unmittelbar vor der Gesuchstellung.

² Für die Frist von 6 Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber oder die Bewerberin zwischen dem vollendeten 10. und 20. Altersjahr im Kanton gelebt hat, doppelt gerechnet.

³ Stellen ausländische Ehegatten ein Gesuch um gemeinsame Einbürgerung und erfüllt der eine die Erfordernisse von Absatz 1 oder 2, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt 3 Jahren während der Ehe im Kanton, wovon 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung. Dies gilt auch für ausländische Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen, deren Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht bereits besitzt.

⁴ Diese Fristen werden nicht unterbrochen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin den Wohnsitz für nicht mehr als 1 Jahr zur Ausbildung, zur Ausübung des Berufes oder zur Erholung vorübergehend aufgibt.

§ 15. b) weitere Voraussetzungen

Ferner haben sich ausländische Staatsangehörige darüber auszuweisen, dass sie

- a) handlungsfähig sind oder die gesetzliche Vertretung dem Gesuch zugestimmt hat;
- b) die schweizerische Rechtsordnung beachten;
- c) ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen;
- d) genügende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden, Mitbürgern und Mitbürgerinnen besitzen;
- e) die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennen und verstehen;
- f) mit den örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut sind.

§ 16. Zuständigkeit

¹ Das Kantonsbürgerrecht an ausländische Staatsangehörige wird vom Regierungsrat verliehen.

² Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag der Fachkommission Bürgerrecht.

³ Die Fachkommission Bürgerrecht besteht aus 7 Mitgliedern, die nicht Beamte oder Angestellte der kantonalen Verwaltung sind. Sie wird vom Regierungsrat gewählt und konstituiert sich selbst.

3. Verfahrenskosten

§ 17. Gebühr

Wer das Kantonsbürgerrecht erhält, hat eine Gebühr zu bezahlen, welche die Verfahrenskosten deckt. Die Höhe der Gebühr legt der Kantonsrat im Gebührentarif fest.

C. Gemeindebürgerrecht

§ 18. Wohnsitzerfordernis

Wer zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 19. Aufnahmepflicht

Die Bürgergemeinden sind verpflichtet, gesuchstellenden Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als

- a) schweizerische Staatsangehörige in den letzten 10 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben;

- b) ausländische Staatsangehörige in den letzten 10 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt haben.

§ 20. Zuständigkeit

Der Gemeinderat der Bürgergemeinde verleiht das Gemeindebürgerrecht an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen und sichert es ausserkantonalen schweizerischen sowie ausländischen Staatsangehörigen zu.

§ 21. Gebühr

Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts kann die Bürgergemeinde eine Gebühr erheben, welche die Verfahrenskosten deckt.

§ 22. Wirkung

Ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige erwerben das Gemeindebürgerrecht erst, wenn sie in das Kantonsbürgerrecht aufgenommen worden sind.

§ 23 ist aufgehoben.

§ 26 lautet neu:

§ 26. Ehegatten, Kinder und Jugendliche

Für Ehegatten, Kinder und Jugendliche gilt § 7 dieses Gesetzes sinngemäss.

Übergangs- und Schlussbestimmungen zur Teilrevision vom ...

Als § 32 wird eingefügt:

§ 32. Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom...

Die bei Inkrafttreten dieser Teilrevision hängigen Bürgerrechtsgesuche werden nach dem für die Gesuchsteller günstigeren Recht beurteilt.

Als § 33 wird eingefügt:

§ 33. Änderung bisherigen Rechts

¹ Das Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977¹) wird wie folgt geändert:

§ 50.

Litera f lautet neu:

f) nach der Bürgerrechtsgesetzgebung;

² Der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979²) wird wie folgt geändert:

§ 35^{quater}. lautet neu:

§ 35^{quater}. Erteilen des Kantonsbürgerrechts

- | | |
|--|-----------|
| a) an Schweizer Bürgerinnen und Bürger, pro Gesuch | 200–600 |
| b) an ausländische Staatsangehörige | |
| – im Falle von § 19 Buchstabe b des Bürgerrechtsgesetzes | 300–1'500 |
| – in den anderen Fällen, pro Gesuch | 600–3'000 |

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

¹) BGS 125.12.
²) BGS 615.11.

Verteiler KRB

Text